

Information

gemäß § 7 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) zum Abschluss eines BHW Altersvorsorge-Bausparvertrages



Berechnungsmodell auf der Grundlage von § 7 AltZertG

Bausparsumme 50.000 EUR

Vertragsbeginn 1. Januar; tarifliche Regelrate 150 EUR gem. § 2

Allgemeine Bedingungen für Altersvorsorge-Bausparverträge (ABB)

Tarif BHW Förder maXX

Sparjahre	Summe der Sparbeiträge in EUR	Guthaben vor Abzug der Kosten für Übertragung in EUR	
		bei Guthabenzins 1,00 %	inklusive Bonus* (Rentenvariante)
1	1.800,00	1.695,23	1.695,23
2	3.600,00	3.407,38	3.407,38
3	5.400,00	5.136,69	5.136,69
4	7.200,00	6.883,28	6.883,28
5	9.000,00	8.647,34	8.647,34
6	10.800,00	10.529,97	10.529,97
7	12.600,00	12.431,38	12.431,38
8	14.400,00	14.351,81	15.791,81
9	16.200,00	16.291,44	17.911,44
10	18.000,00	18.250,51	20.050,51

* Der Bonus beträgt 10 % der Einzahlungen eines jeden Jahres. Er wird gewährt ab einer Vertragslaufzeit von mindestens 8 Jahren. Die Gutschrift der jährlich kumulierten Boni erfolgt zu Beginn der Auszahlungsphase der Altersversorgung (Rentenvariante). Zur Bonusregelung s. a. § 3 der ABB

In Ansatz gebrachte Kosten

Abschlusskosten:

- Abschlussgebühr für den Bausparvertrag in Höhe von 1 % der Bausparsumme (500 EUR im Berechnungsmodell). Die Abschlussgebühr wird in fünf gleich hohen Jahresraten dem Bausparkonto belastet.

Kosten für die Verwaltung:

- Kontogebühr 12 EUR pro Jahr

Kosten bei Anbieterwechsel:

Bei Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Anbieter entstehen Kosten in Höhe von 100 EUR.

Die Kosten für den Anbieterwechsel sind vom rechnerischen Stand des Bausparguthabens zum Übertragungszeitpunkt abzuziehen, um das rechnerische Kapital im Falle eines Anbieterwechsels zu ermitteln.

Anlageinformation

Die eingezahlten Beträge werden gemäß den Anlagevorschriften des Bausparkassengesetzes angelegt. Im Hinblick auf die dadurch eingeschränkten Anlagemöglichkeiten werden hierbei ethische, soziale und ökologische Belange nicht berücksichtigt.

Voraussetzung der Förderberechtigung nach § 10a Einkommensteuergesetz (EStG)

Sollten Sie zum Personenkreis nach § 10a Abs. 1 EStG gehören (z. B. Beamte, Berufssoldaten, Richter) benötigt Ihre zuständige Stelle (zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichteter Arbeitgeber, für Amtsbezüge oder Besoldung angeordnete Stelle), bis spätestens zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, welches auf das Beitragsjahr folgt, folgende schriftliche Einwilligung von Ihnen:

Die zuständige Stelle hat der zentralen Stelle (Deutsche Rentenversicherung Bund) jährlich mitzuteilen, dass Sie

- a) zum begünstigten Personenkreis gehören,
- b) die erforderlichen Daten für die Ermittlung des Mindesteinkommens und die Gewährung der Kinderzulage übermittelt und
- c) diese Daten für das Zulageverfahren verwenden darf.

Es ist darauf hinzuweisen, dass Sie die Einwilligung vor Beginn des Kalenderjahres, für das sie erstmals nicht mehr gelten soll, gegenüber der zuständigen Stelle widerrufen können.

Zertifizierung

Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a EStG steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Die Zertifizierung erfolgte durch die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

– Zertifizierungsstelle –

Postfach 1308

53003 Bonn

mit Wirkung zum 01. November 2008 unter der

Zertifizierungsnummer: 004417